

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 9. Juli 2014

Elektrizitätswerk, Tarif EEA, Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen, Totalrevision

1. Zweck der Vorlage

Der verschärfte Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft und tiefe Strompreise haben zur Folge, dass die Erträge des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) stark sinken.

Vor diesem Hintergrund überprüft das ewz bisherige Leistungen und Förderinstrumente und trifft geeignete Massnahmen.

Eine dieser Massnahmen ist, die Vergütung für Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen ins ewz-Netz auf den 1. Januar 2015 auf das vom Bundesamt für Energie (BFE) empfohlene Mass zu senken. Damit sind umfassende materielle Anpassungen im Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk (Tarif EEA; AS 732.312) verbunden. Gleichzeitig wird der Tarif gesetzestechnisch einer formellen Totalrevision unterzogen.

2. Ausgangslage

Das ewz betreibt in der Stadt Zürich das Verteilnetz. Gemäss Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) ist das ewz verpflichtet, die in seinem Netzgebiet erzeugte fossile und erneuerbare Energie zu übernehmen. Ausgenommen davon ist Elektrizität aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird. Mit der Einspeisung in das ewz-Verteilnetz fliesst die Energie aus den betreffenden Energieerzeugungsanlagen in die Bilanzgruppe des ewz; der ökologische Mehrwert verbleibt, falls vorhanden, bei den Produzentinnen und Produzenten.

Am 25. Januar 2006 erliess der Gemeinderat den geltenden Tarif EEA. In Ziff. 2.2 ist die Vergütung für Energie aus Energieerzeugungsanlagen an Produzentinnen und Produzenten, differenziert nach Stromerzeugung aus erneuerbarer und fossiler Energie, wie folgt festgelegt:

	Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie	Stromerzeugung aus fossiler Energie, Niederspannung	Stromerzeugung aus fossiler Energie, Mittelspannung
Hochtarif	20 Rp./kWh	10 Rp./kWh	8 Rp./kWh
Niedertarif	10 Rp./kWh	5 Rp./kWh	4 Rp./kWh

Die Vergütungssätze für die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie basieren auf der zum Zeitpunkt des Tariferlasses und bis Ende 2009 geltenden Empfehlung des BFE über die Anschlussbedingungen für Produzentinnen und Produzenten von Strom aus erneuerbarer Energie. Darin wurde für Strom aus erneuerbarer Energie eine Vergütung von durchschnittlich 15 Rp./kWh empfohlen. Hintergrund waren die zum damaligen Zeitpunkt hohen Gesteungskosten der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, insbesondere des Solarstroms.

Mit rund 80 Prozent machen Fotovoltaik-Anlagen im Verteilnetz der Stadt Zürich den grössten Teil bei den Energieerzeugungsanlagen aus, die aus erneuerbarer Energie Strom produzieren. Naturgemäss speisen sie die meiste Zeit über im Hochtarif ein, was im geltenden Tarif EEA eine durchschnittliche Vergütung von rund 19 Rp./kWh zur Folge hat.

Im Jahr 2013 wurden rund 2813 MWh erneuerbare Energie und rund 2221 MWh fossile Energie ins ewz-Verteilnetz Zürich rückgeliefert und gemäss Tarif EEA vergütet.

3. Neue Vergütungsansätze im Tarif EEA

3.1 Empfehlung des BFE

Die Vergütung für die Energie, die der Netzbetreiber in seinem Netzgebiet übernehmen muss, richtet sich gemäss Art. 7 Abs. 2 EnG nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Die marktorientierten Bezugspreise berechnen sich wiederum nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie (Art. 2b Energieverordnung [EnV; SR 730.01]).

Die vom BFE bis Ende 2009 empfohlene Vergütung für die Rücklieferung von erneuerbarer Wirkenergie von durchschnittlich 15 Rp./kWh (im Tarif EEA des ewz umgesetzt mit 20 Rp./kWh im Hochtarif und 10 Rp./kWh im Niedertarif) war zum damaligen Zeitpunkt angemessen. Die Kosten für den Bau von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, waren wesentlich höher als heute. Zur Förderung des Zubaus solcher Anlagen war deshalb eine entsprechende Unterstützung der Produzentinnen und Produzenten erforderlich.

In den letzten Jahren sind die Gestehungskosten für Strom aus erneuerbarer Energie jedoch massiv gesunken, was auf den grossen technischen Fortschritt in den letzten Jahren, insbesondere im Bereich der Fotovoltaik-Anlagen, zurückzuführen ist. Die heutige Vergütung des übernommenen Stroms aus erneuerbarer Energie ist daher angesichts der tiefen Gestehungskosten für die Produzentinnen und Produzenten nicht mehr verhältnismässig. Dies umso mehr, als das ewz nur die physische Energie, den so genannten Graustrom, erhält, nicht aber den ökologischen Mehrwert.

Die Anlagen, die erneuerbare Energie nutzen, werden zudem mittlerweile über andere Instrumente gefördert. Die Produzentinnen und Produzenten können die kostendeckende Einspeisevergütung des Bundes (KEV) beantragen, bei der sie den Graustrom sowie den ökologischen Mehrwert abgeben und für beides entschädigt werden. Seit dem 1. Januar 2014 erhalten Betreiberinnen und Betreiber von Fotovoltaik-Anlagen von weniger als 10 kW anstelle der KEV eine Einmalvergütung. Betreiberinnen und Betreiber von Fotovoltaik-Anlagen zwischen 10 kW und 30 kW können zwischen der KEV und der Einmalvergütung wählen (Art. 7a^{bis} EnG i.V.m. Art. 6b EnV). Die Einmalvergütung beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen. Die Produzentinnen und Produzenten, die die Einmalvergütung erhalten, können ihren Graustrom ins ewz-Verteilnetz und damit in die Bilanzgruppe des ewz einspeisen, womit der produzierte Strom nach dem EEA-Tarif zu vergüten ist. Den ökologischen Mehrwert können die Produzentinnen und Produzenten separat verkaufen.

Analog zur Einmalvergütung des Bundes leistet der Stromsparfonds der Stadt Zürich Investitionsbeiträge an Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie. Die produzierte Energie kann ins ewz-Verteilnetz eingespeist werden und ist nach dem EEA-Tarif zu vergüten, der ökologische Mehrwert verbleibt bei den Produzentinnen und Produzenten.

Unter Berücksichtigung der heutigen Instrumente zur Förderung erneuerbarer Energien und angesichts der tiefen Produktionskosten ist der geltende EEA-Tarif deutlich zu hoch, zumal der Tarif seine Funktion als Förderinstrument verloren hat.

Das BFE, das gestützt auf das EnG und die EnV Empfehlungen für die Berechnung und Festlegung der Vergütungen herausgibt, hat diese Entwicklung erkannt und am 10. Februar 2010 seine Empfehlung angepasst. Gemäss dieser Empfehlung soll die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und aus fossiler Energie, sofern diese gemäss Art. 7 Abs. 1 EnG vom Verteilnetzbetreiber abgenommen werden muss, «auf der Basis des Endkundenpreises für Energie eines Standardstromprodukts für die gebundenen Kleinkonsumenten (Verbrauchsprofil H4) abzüglich 8 Prozent» vergütet werden. Der marktorientierte Bezugspreis

kann gemäss der Empfehlung analog den Endkundenpreisen nach Tarifzeiten differenziert werden. Die Vergütung ist gemäss Empfehlung anzuwenden auf die folgenden Energieerzeugungsanlagen:

- Mit fossilen Energieträgern betriebene Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, sofern diese regelmässig produzieren und die erzeugte Wärme gleichzeitig genutzt wird;
- EEA, die nur teilweise nicht-erneuerbare Energien einsetzen, insbesondere Abfälle in Kehrichtverbrennungsanlagen;
- EEA, die erneuerbare Energien nutzen;
- Wasserkraftwerke mit einer Bruttoleistung bis 10 MW

Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die erneuerbare Energie nutzen und vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, sollen gemäss der BFE-Empfehlung weiterhin mit mindestens 15 Rp./kWh entschädigt werden (vgl. dazu Ziff. 3.3).

Die Empfehlung des BFE von 2010 wird derzeit im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes überarbeitet. Bis die angepasste Empfehlung des BFE vorliegt, bleibt sie massgebend.

3.2 Umsetzung der Empfehlung des BFE 2010

Aufgrund der hohen Vergütung für die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie gemäss geltendem EEA erwachsen dem ewz jährliche Kosten von Fr. 570 000.–. Die Kosten für die Vergütung von Strom aus fossilen Anlagen belaufen sich auf Fr. 183 700.–.

Das ewz erhält für seine Vergütung den Graustrom. Der ökologische Mehrwert für die erzeugte Energie verbleibt, wie bereits erwähnt, bei der Produzentin oder dem Produzenten bzw. wird anderweitig vergütet. Auf dem Markt bewegt sich der Preis für diese physische Energie derzeit bei rund 6 Rp./kWh. Wie dargelegt, ist eine weitere Förderung der Nutzung von erneuerbarer Energie zur Stromerzeugung über den Tarif EEA nicht mehr erforderlich. Darum muss die heutige Vergütung von durchschnittlich rund 19 Rp./kWh gesenkt werden.

Die Vergütung im Tarif EEA soll sich künftig nach der jeweiligen Empfehlung des BFE richten. Diese Empfehlung ist sinnvoll und durch den Einbezug der Kommission für Fragen der Anschlussbedingungen für erneuerbare Energien abgestützt. Dieser Kommission gehören Vertretungen des Bundes, der Kantone, der Energiewirtschaft und der Produzierenden an.

Die Empfehlung des BFE umfasst auch die Vergütung von Strom aus Anlagen, die fossile Energie nutzen (vgl. vorne Ziff. 3.1). Die neue Vergütungsregelung gilt damit einheitlich für die Übernahme von erneuerbar und fossil erzeugter Energie, sofern die Energieerzeugungsanlage an das Verteilnetz der Stadt Zürich angeschlossen ist und das ewz bei der fossil erzeugten Energie gemäss Art. 7 Abs. 1 EnG zu deren Abnahme verpflichtet ist (zur konkreten Ausgestaltung der Vergütung vgl. Ziff. 4).

3.3 Umgang mit Anlagen mit Inbetriebnahme vor 2006

Für Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen und vor 2006 in Betrieb genommen worden sind, gilt gemäss der Empfehlung des BFE von 2010 eine Sonderregelung. Die Energie aus diesen Anlagen ist mit mindestens 15 Rp./kWh zu vergüten.

Hintergrund für diese Sonderregelung ist, dass Anlagen, die vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, keinen Anspruch auf die KEV haben. Für diese Anlagen gelten gemäss Art. 28a EnG die Anschlussbedingungen von Art. 7 EnG in der Fassung vom 26. Juni 1998, die eine Vergütung von mindestens 15 Rp./kW vorschreiben. Die Energieversorgungsunternehmen erhalten vom Bund aufgrund der Richtlinie Mehrkostenfinan-

zierung (MFK) seit dem 1. Januar 2005 die Differenz zwischen dem Mindestabnahmepreis von 15 Rp./kWh und dem marktorientierten Bezugspreis vollumfänglich zurückerstattet.

Mit der heutigen Regelung vergütet das ewz bei Fotovoltaik-Anlagen durchschnittlich rund 19 Rp./kWh und liegt mit 4 Rp./kWh und damit um fast 25 Prozent über der Empfehlung des BFE. Die Vergütung für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, soll im Tarif EEA künftig entsprechend der Empfehlung des BFE dem Mindestabnahmepreis der MKF angepasst werden.

4. Konkrete Ausgestaltung der Vergütung

Am 16. April 2014 beschloss der Gemeinderat Anpassungen der Energietarife für die Stadt Zürich (GR Nr. 2013/400). Diese treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Entsprechend der Empfehlung des BFE von 2010 soll sich die Vergütung im EEA-Tarif auf den Preis des ab dem 1. Januar 2015 geltenden Basisprodukts des ewz stützen, abzüglich 8 Prozent. Der Preis des Basisprodukts wird, gestützt auf Ziff. 5.2 des Tarifs Energie Basisprodukt, im Sommer 2014 durch den Stadtrat festgelegt.

Ausgehend vom voraussichtlich geltenden Preis für das Basisprodukt ist für alle Anlagen, mit Ausnahme der mehrkostenfinanzierten, gemäss Empfehlung des BFE von 2010 von folgender Vergütung auszugehen: Hochtarif: ewz-Basisprodukt zu 9,20 Rp./kWh abzüglich 8 Prozent bzw. Niedertarif: ewz-Basisprodukt zu 4,80 Rp./kWh abzüglich 8 Prozent.

Die Vergütung für die Rücklieferung fällt unabhängig von der Nutzung von erneuerbarer oder fossiler Energie gleich aus, da das ewz, wie dargelegt, nur physischen Graustrom übernimmt und keinen ökologischen Mehrwert erhält.

Anlagen, die vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden und erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, erhalten gemäss der Empfehlung des BFE von 2010 eine Vergütung von 15 Rp./kWh (keine Unterscheidung zwischen Nieder- und Hochtarif).

Ausgehend vom heutigen Kenntnisstand führt die Umsetzung dieser Regelung für das ewz zu Kosteneinsparungen von jährlich rund Fr. 300 000.– gegenüber der geltenden Regelung. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die definitiven Preise des Basisprodukts durch den Stadtrat noch festgelegt werden.

5. Änderungen im totalrevidierten Tarif gegenüber dem geltenden Tarif EEA

Nachfolgend werden die Änderungen, die sich mit der Totalrevision des Tarifs EEA gegenüber dem geltenden Tarif in den einzelnen Bestimmungen ergeben, dargelegt.

5.1 Art. 1 (Ziff. 1) Geltungsbereich (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

4.–Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Der Tarif EEA regelt die Rücklieferung von Energie aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) und die Vergütung der Energie durch das ewz.

²Der Tarif EEA gilt für die Rücklieferung von ~~Elektrizität an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen mit einer Abschlussleistung bis 1 MW~~, erneuerbarer oder fossiler Energie zu deren Abnahme das ewz gemäss Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz (EnG SR 730.0) als Verteilnetzbetreiber in der Stadt Zürich verpflichtet ist.

³Der Tarif EEA gilt nicht, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer EEA die Übernahme der Energie vertraglich gemäss Ziff. 1.2.2 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) oder im Rahmen der Solarstrombörse vereinbart ist.

~~Die Vergütungsansätze gemäss Ziffer 2.2.1 für Stromrücklieferungen aus EEA, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, gelten für:~~

- ~~— Wasserkraftanlagen;~~
- ~~— Solarstromanlagen unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.2;~~
- ~~— Windenergieanlagen;~~
- ~~— Biogasanlagen;~~
- ~~— Klärgasanlagen;~~
- ~~— Anlagen mit Holz- und Holzschnitzelbefeuerungen;~~
- ~~— Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse.~~

~~Die Vergütungsansätze gemäss Ziffern 2.2.3 und 2.2.4 für Stromrücklieferungen aus EEA, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, gelten für:~~

- ~~— fossilgefeuerte Blockheizkraftwerke und Wärmekraftkopplungs-Anlagen mit gleichzeitiger Wärmenutzung~~
- ~~— Deponiegas-Anlagen~~

~~Das ewz entscheidet aufgrund seiner Sicherheitsbestimmungen und der Netzverhältnisse über die technischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die EEA mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden dürfen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.~~

Mit der Einführung einer einheitlichen Vergütung gemäss Empfehlung des BFE ist im Geltungsbereich keine Unterscheidung mehr erforderlich zwischen Energieerzeugungsanlagen, die Strom aus erneuerbarer oder fossiler Energie produzieren. Eine Aufzählung einzelner Arten von Energieerzeugungsanlagen erübrigt sich daher.

Der Tarif EEA findet keine Anwendung, wenn das ewz i.S.v. Ziff. 1.2.2 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (EAR, AS 732.210) Energie und ökologischen Mehrwert einkauft und mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Energieerzeugungsanlage die Übernahme der Energie und allenfalls auch des ökologischen Mehrwerts vertraglich vereinbart. Des Weiteren ist der Tarif nicht anwendbar, wenn die Übernahme von Energie aus einer Fotovoltaik-Anlage im Rahmen der Solarstrombörse vertraglich vereinbart wurde. Demgemäss erübrigt sich die Ziff. 2.2.2 (vgl. nachfolgend Ziff. 5.3).

Die Bestimmung in Abs. 4 bezüglich Erfüllung der technischen Bedingungen, damit eine Energieerzeugungsanlage mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden kann, ist obsolet geworden. Ziff. 2.1.1 lit. d EAR bestimmt, dass für den Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz eine Bewilligung des ewz benötigt wird. Damit ist die Erfüllung der technischen Bedingungen sichergestellt.

5.2 Art. 2 (Ziff. 2.2.1) Wirkenergie (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

~~2.2.1 Art. 2 2.2.4 Vergütung für Wirkenergie aus erneuerbarer Energie~~

~~Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:~~

~~Hochtarif: 20 Rp./kWh~~

~~Niedertarif: 10 Rp./kWh~~

¹~~Die Vergütung für Wirkenergie aus EEA richtet sich nach der jeweils geltenden Empfehlung des Bundesamts für Energie (BFE) über die Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG.~~

²~~Der Stadtrat publiziert die Vergütung gemäss der jeweils geltenden Empfehlung des BFE in der Amtlichen Sammlung.~~

Entsprechend der Empfehlung des BFE wird nicht mehr unterschieden zwischen Graustrom aus erneuerbarer und fossiler Energie (vgl. Ziff. 3.2.1 und 3.2). Ausgehend von der Empfehlung des BFE von 2010, ist die Vergütung an den Hochtarif- und Niedertarif-Preis des ewz-Basisprodukts für die Lieferung von Energie gekoppelt. Der Preis für das ewz-Basisprodukt wird durch den Stadtrat auf Basis der jeweils aktuellen Gestehungskosten festgelegt (GR Nr. 2013/400). Die aus der BFE-Empfehlung abgeleitete Vergütung für Anlagen, die nach 2006 in Betrieb genommen worden sind, ergibt sich aus dem Preis des ewz-Basisprodukts abzüglich 8 Prozent. Für Energieerzeugungsanlagen, die vor 2006 in Betrieb genommen worden sind, liegt die Vergütung gemäss Empfehlung des BFE von 2010 bei 15 Rp./kWh.

Der Stadtrat publiziert die Vergütung in der Amtlichen Sammlung, nachdem die Preise für das ewz-Basisprodukt festgelegt worden sind.

5.3 Ziff. 2.2.2 Wirkenergie für die Solarstrombörse (aufgehoben)

~~Das ewz kann Elektrizität aus «naturemade star»-zertifizierten Solarstromanlagen nach Massgabe der Nachfrage der Bezügerinnen und Bezüger übernehmen. Das ewz schreibt den Bezug von Energie aus Solarstromanlagen aus und verpflichtet sich gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber, über einen bestimmten Zeitraum die produzierte Elektrizität zum individuell vereinbarten Preis abzunehmen.~~

Durch die Definition des Geltungsbereichs in Art. 1, bei der die Anwendung des Tarifs EEA ausgeschlossen wird, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber die Übernahme der Energie aus einer Fotovoltaik-Anlage im Rahmen der Solarstrombörse vereinbart ist, wird die Ziff. 2.2.2 betreffend die Vergütung von Wirkenergie für die Solarstrombörse hinfällig. Die Vergütung wird jeweils in einem Vertrag mit der Betreiberin oder dem Betreiber festgelegt.

Mit den Anpassungen im EAR vom 8. Januar 2014 (GR Nr. 2013/191) hat das ewz Kompetenzen für die Beschaffung von Energie und ökologischem Mehrwert erhalten. Gemäss Ziff. 1.2.2 EAR kauft und verkauft das ewz Energie und ökologischen Mehrwert. Dazu gehört auch die Übernahme der Energie von Betreiberinnen und Betreibern von Fotovoltaik-Anlagen über die Solarstrombörse. Die seit 1996 bestehende Einrichtung wird weiter betrieben und das ewz wird nach wie vor den Strom und den ökologischen Mehrwert von den Betreiberinnen und Betreibern im Rahmen der Solarstrombörse übernehmen. Eine Rechtsgrundlage für die Ausschreibung und Übernahme im Tarif EEA ist jedoch aufgrund der Anpassung des EAR nicht mehr erforderlich.

5.4 Ziff. 2.2.3 Wirkenergie aus nicht erneuerbarer Energie, Niederspannung (aufgehoben)

~~2.2.3 Wirkenergie aus nicht erneuerbarer Energie, Niederspannung~~

~~Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Niederspannungsnetz, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:~~

~~Hochtarif: _____ 10 Rp./kWh~~

~~Niedertarif: _____ 5 Rp./kWh~~

Ziff. 2.2.3 erübrigt sich. Die Vergütung für Wirkenergie richtet sich unabhängig von erneuerbar oder fossil nach der Empfehlung des BFE für die Berechnung und Festlegung der Vergütung der produzierten Energie aus EEA.

5.5 Ziff. 2.2.4 Wirkenergie aus nicht erneuerbarer Energie, Mittelspannung (aufgehoben)

~~2.2.4 Wirkenergie aus nicht erneuerbarer Energie, Mittelspannung~~

~~Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Mittelspannungsnetz, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:~~

~~Hochtarif: 8 Rp./kWh~~

~~Niedertarif 4 Rp./kWh~~

Ziff. 2.2.4 entfällt. Die Vergütung für Wirkenergie richtet sich unabhängig von erneuerbar oder fossil und unabhängig von Nieder- oder Mittelspannung nach der Empfehlung des BFE für die Berechnung und Festlegung der Vergütung der produzierten Energie aus EEA.

5.6 Unveränderte Bestimmungen

Die Bestimmungen des EEA betreffend Tarifzeiten (Ziff. 2.1), Energiemessung (Ziff. 3.1), Ablesung und Verrechnung (Ziff. 3.2) sowie Fälligkeit (Ziff. 3.3) werden im totalrevidierten Erlass unverändert übernommen als Art. 3, 4, 5 und 6.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Änderungen im Tarif EEA bezwecken eine Anpassung der Vergütungsansätze an veränderte Rahmenbedingungen für die Produktion von Energie aus Energieerzeugungsanlagen. Sie basieren auf der Empfehlung des BFE i.S.v. Art. 7 Abs. 2 EnG, wonach die Vergütung sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie richtet.

Die Anpassungen im Tarif EEA betreffen Produzentinnen und Produzenten von Energie. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sind daher nicht branchenübergreifend betroffen. Die Anpassung des Tarifs EEA führt zu keinen neuen Handlungspflichten. Die Vergütung für Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen wird der Empfehlung auf Bundesebene angepasst. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird ein Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen in der Stadt Zürich für das Elektrizitätswerk gemäss Beilage erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk

Gemeinderatsbeschluss vom [...] 2014

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Der Tarif EEA regelt die Rücklieferung von Energie aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) und die Vergütung der Energie durch das ewz.

²Der Tarif gilt für die Rücklieferung von erneuerbarer oder fossiler Energie, zu deren Abnahme das ewz gemäss Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz (EnG SR 730.0) als Verteilnetzbetreiber in der Stadt Zürich verpflichtet ist.

³Der Tarif EEA gilt nicht, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer EEA die Übernahme der Energie vertraglich gemäss Ziff. 1.2.2 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) oder im Rahmen der Solarstrombörse vereinbart ist.

Art. 2 Vergütung für Wirkenergie

¹Die Vergütung für Wirkenergie aus EEA richtet sich nach der jeweils geltenden Empfehlung des Bundesamts für Energie (BFE) über die Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG.

²Der Stadtrat publiziert die Vergütung gemäss der jeweils geltenden Empfehlung des BFE in der Amtlichen Sammlung.

Art. 3 Tarifzeiten

Hochtarif: Montag – Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif: Montag – Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr
Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

Art. 4 Energiemessung

Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und Energierücklieferung dienen, gehen zulasten der Betreiberin oder des Betreibers der EEA.

Art. 5 Ablesung und Verrechnung

Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden mindestens einmal pro Jahr abgelesen und abgerechnet. Das ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

Art. 6 Fälligkeit

Das ewz vergütet Energierücklieferungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Art. 7 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 8 Aufhebung

Der Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk, vom 25. Januar 2006, wird aufgehoben.